

Gemeinderatsdrucksache 211/2022	
Abteilung:	Bildung & Betreuung
Verantwortlich:	Jan Stähler
Aktenzeichen:	460.15; 460.31 26.10.2022



HOLZGERLINGEN

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zum 01.01.2023

Gremium	Termin	Beschlussart
Verwaltungsausschuss	08.11.2022	Vorberatung nicht öffentlich
Gemeinderat	22.11.2022	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Holzgerlingen wird in der beigefügten Form (Anlage 1) zugestimmt. Die Satzung tritt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich mit Schreiben vom 1. Juni 2022 (vgl. hierzu Anlage 2 dieser Drucksache) auf eine Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung.

Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und **empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent.**

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Zudem halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-

Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen weiterhin eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Empfehlung –wie bisher üblich– entsprechend zum 01.01.2023 zu übernehmen und in die Festsetzung der nachfolgenden Gebührenfestsetzung einfließen zu lassen.

Die neu zu fassende Gebührensatzung haben wir als Synopse beigefügt, sodass alle Veränderungen am Satzungstext nachvollzogen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der künftigen Gebühreneinnahmen ist mit sehr viel Unsicherheit verbunden. Gründe dafür sind z.B., dass die Verteilung der Kinder in Ein- und Mehr-Kind-Familien jährlich differiert. Zudem handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Inanspruchnahme der verschiedenen Betreuungsformen variiert. Unter dem Vorbehalt dieser Unsicherheiten werden die neuen Gebührensätze und Satzungsregelungen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 38.000 € jährlich bewirken.

Der Kostendeckungsgrad kann nur auf Rechnungsdaten 2021 zzgl. o.g. Gebührenerhöhung und eingeplanten Erhöhungen beim Personalaufwendung 2023 berechnet werden, hier liegt dieser bei 11,67% (RE 2021: 13,88%).

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1_Satzung über die Erhebung von

Benutzungsgebühren_Elternbeiträge_ab 01.01.2023

Anlage 2_Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten
2022-2023